

30. VIII. 1918

Wohnungsfürsorgefonds und Kriegerwohnheimstätten.

Kurz vor Schluß der letzten Session ist im Abgeordneten Hause eine Novelle zum Gesetz betreffend die Errichtung eines Wohnungsfürsorgefonds (vom Dezember 1910) eingebracht worden. Der Entwurf enthält auch die gesetzliche Regelung der Kriegerwohnheimstättenfrage. Das Wohnungsfürsorgefondsgesetz war vor Kriegsausbruch kaum vier Jahre in Geltung. In dieser Zeit mußten zunächst die Organisationen geschaffen werden, die gemeinnützigen Bauvereinigungen, welchen neben den Gemeinden und öffentlichen Anstalten die praktische Durchführung des Gesetzes, die eigentliche Bautätigkeit, zum überwiegenden Teile obliegt. Während des Krieges konnten nur die schon in Ausführung begriffenen Bauten fertiggestellt werden; neue Häuser wurden nur ganz ausnahmsweise aufgeführt. Gleichwohl wurden im ganzen 2167 Häuser im Gesamtwert von 59,201,933 S. mit zusammen 1907 Wohnungen erstellt. Ferner wurde durch die gemeinnützigen Bauvereinigungen einheimische Baufertigkeiten nicht unerhebliche Anzahl von Einfamilienhäusern aufgeführt, deren Besitzer infolge besonderer günstiger Umstände nicht genötigt waren, die Fondshilfe in Anspruch zu nehmen.

Bei der praktischen Durchführung des Gesetzes ist die Wohnungsfürsorgezeit es sich aber, daß die gemeinnützige Bautätigkeit noch mehr gefördert werden könnte, wenn das Gesetz besonders nach zwei Richtungen hin ausgebaut würde: vorerst, wenn die Eigenmittel der gemeinnützigen Bauvereinigungen gestärkt würden. Dem Inhalt der Entwurf in der Weise entgegenzukommen, daß den gemeinnützigen Bauvereinigungen ohne besondere Formalitäten zur Vermehrung der für ihre Bautätigkeiten nötigen Eigenkapitalien Geld zur Verfügung gestellt wird. Sodann, indem die Belastungsgrenze des Fonds jährlich von 90 Prozent auf 95 Prozent des Hauswertes erhöht werden kann.

Die Novellierung des Wohnungsfürsorgefondsgesetzes wurde auch dazu bemüht, um zugunsten kinderreicher Familien spezielle Anordnungen zu treffen. Sie bestehen darin, daß für Wohnungen in einem Mietvertrag, das mit Hilfe des Fonds errichtet wurde, solange diese Wohnungen kinderreiche Familien innehaben, Annuitätszuschüsse gewährt werden können. Wenn sich also zeigt, daß kinderreiche Familien nicht in der Lage sind, Mietzinse zu zahlen, die hinreichen würden, um die Annuitäten der auf dem Hause lastenden Hypotheken zu decken, so werden Beiträge im notwendigen Ausmaß zugesprochen werden. Als kinderreiche Familien gelten nach dem Entwurf Haushaltungen, in welchen dem Familienoberhaupt die Erhaltung und Erziehung von mindestens vier in gemeinsamer Haushaltung lebenden minderjährigen Kindern obliegt. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann auch beim Abgang oder Austritt eines Kindes aus der Haushaltung der Annuitätzuschuß weiter belassen werden. Dem Begriffe „kinderreiche Familie“ wurde im Gesetz die Haushaltung zugrunde gelegt, um so in der Praxis nicht an den privatrechtlichen, im einzelnen schwer zu fassenden Begriff der „Familie“ gebunden zu sein, sondern an den wirtschaftlich gegebenen, leicht feststellbaren Tatbestand des Haushaltes anknüpfen zu können. Hiernach wird auch zwischen ehelichen und unehelichen und Pflegekindern nicht zu unterscheiden sein. Der Gedanke der Kriegerwohnheimstätten, von dem bekannten deutschen Bodenreformer Adolf Damaschke bereits Anfang 1915 propagiert, hat ebenfalls die besondere Fürsorge für kinderreiche Familien Kriegerwohnheimstätten im Auge. Doch tritt

letzteren spezielle Fürsorge in der Berücksichtigung des Kriegsbeschädigten und seiner Hinterbliebenen in die Erscheinung. In letzterem Falle werden die Annuitätzuschüsse nur dann gewährt, wenn es sich um Mietshäuser handelt, sondern auch dann, wenn Heimstätte in das dauernde Eigentum des Kriegsbeschädigten oder seiner Hinterbliebenen geht. Eine Erhöhung der Fondsdotationen

für die Annuitätzuschüsse steht der Entwurf nicht vor, wohl aber bestimmt er, daß jeweils im Finanzgesetz die hierfür notwendigen Mittel eingestellt werden.

Die Kriegerwohnheimstätten, welche in das dauernde Eigentum des Kriegsbeschädigten übergehen, genießen im Vergleich zu den übrigen vom Gesetze geförderten Kleinwohnungsbauten den Vorzug, daß die Erhaltung solcher Häuser im Eigentum der Kriegsbeschädigten oder ihrer Hinterbliebenen durch besondere gesetzliche Kautelen geschützt ist. Um die Errichtung solcher Heimstätten möglichst zu fördern, wird unter anderem bestimmt, daß auch an Grundstücken von Fideikommissärern Baurechte begründet werden können. Dadurch wird für die Fideikommissgrundbesitzer auch die Möglichkeit geschaffen, der Wohnungsfrage näherzutreten, sich zugunsten der Kriegsbeschädigten zu betätigen.

Die Errichtung einer Kriegerwohnheimstätte setzt die Widmung eines Hauses für diesen Zweck voraus. Die Widmung ist zeitlich begrenzt, und zwar kann sie nur innerhalb sechs Jahren nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vorgenommen werden. Der Entwurf geht von der Voraussetzung aus, daß dieser Zeitraum genügen wird, um den voranschreitenden Anforderungen entsprechen zu können. Die Widmung kann auch innerhalb der Kriegsbeschädigten und deren Hinterbliebenen an besondere persönliche Bedingungen geknüpft werden; sie bedarf aber der Genehmigung des Ministeriums für soziale Fürsorge.

Der Entwurf hält durchweg an dem Ausdruck Kriegerwohnheimstätte im Gegensatz zu „Kriegerwirtschaftsheimstätte“ fest. Ist diese — deren legislative Lösung noch aussteht — dazu bestimmt, die Grundlage für eine agrarische Ansiedlungspolitik zu bilden, so ist es der Zweck der Kriegerwohnheimstätte, den gewerblichen und industriellen, an die Stadt gebundenen Kriegbeschädigten ein städtisches Heimweien zu verschaffen. An der Peripherie der Großstadt oder in Kleinstädten wird sich die Eigenheimstätte herausbilden, zu der, ihrer Lage entsprechend, auch ein nutzbares Grundstück bis zum Ausmaße von einem Hektar gehören kann.

Die im Abgeordnetenhause eingebrachte Novelle zum Wohnungsfürsorgegesetz regelt nur einen Teil der kreditpolitischen Seite der Wohnungsfrage, während grundlegende Fragen auf dem Gebiete des Bauwesens (Bauordnung und technische Maßnahmen zur Verbilligung des Baues) sowie der Gebäudesteuer, des städtischen Bodenwesens und der Hypothekarkreditbeschaffung noch ihrer Lösung harren.